

# Teilqualifikationen für den Beruf

## Fahrradmonteur/-in

### A Präambel

#### Allgemeines

##### Was versteht man unter Teilqualifikationen?

In den Projekten BIBB-TQ, „Chancen nutzen!“ und ETAPP werden unter Teilqualifikationen (TQs) abgegrenzte, standardisierte Einheiten innerhalb einer curricularen Gesamtstruktur verstanden, die sich an betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozessen ausrichten und inhaltlich Teilmengen eines zugrundeliegenden anerkannten Ausbildungsberufs nach BBiG/HwO darstellen. Mehrere Teilqualifikationen können zum Berufsabschluss durch die Abschlussprüfung (Externenprüfung) führen.

##### Zielgruppe

Als Instrument der Nachqualifizierung richten sich TQs an Menschen in einem Alter von über 25 Jahren, die zwar bereits über berufsbezogene Kompetenzen, jedoch zumeist nicht über einen verwertbaren Berufsabschluss verfügen. TQs bieten die Möglichkeit, individuell identifizierte Lücken in Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten an- und ungelernter Erwachsener durch Inhalte eines Ausbildungsberufes zielgerichtet zu schließen. Auf diesem Wege eröffnen sie auch die Möglichkeit des nachträglichen Erwerbs eines Berufsabschlusses. TQs können durch begleitende Unterstützungsangebote wie z. B. Sprachförderung oder Verbesserung digitaler Kompetenzen ergänzt werden. So entsteht ein individuelles Qualifizierungsangebot. TQs können zudem für die Qualifizierung in Bereichen, die von Transformationsprozessen besonders betroffen sind, zunehmend Bedeutung erhalten.

## Entwicklung standardisierter TQs

### Ableitung aus Ordnungsmitteln

Die Verteilung der in den Ordnungsmitteln (Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan) festgelegten Inhalte eines Ausbildungsberufs auf mehrere TQs stellt das Kernstück ihrer Erarbeitung dar. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass die Gesamtheit der TQs zu diesem Beruf diese Inhalte vollständig abbildet. Die TQs sollen gleichermaßen bildungspolitisch sinnvolle, arbeitsmarktpolitisch erfolgversprechende und mit Blick auf die Bildungsträger praxistaugliche Einheiten darstellen und zielgruppenunabhängig entwickelt werden.

Die Inhalte der Standardberufsbildpositionen der Ausbildungsordnungen (siehe Anhang 1) sowie der Wirtschaft- und Sozialkunde werden integrativ mit den berufsbildgebenden Inhalten vermittelt. Sie müssen bei der Ableitung der TQs nicht als gesonderte, eigenständige Lerninhalte berücksichtigt werden.

### Kompetenzbereiche

Die Ableitung der Inhalte soll in jeder TQ am Modell der vollständigen Handlung orientiert sein und nach Möglichkeit alle Kompetenzbereiche des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (Fach- und personale Kompetenz) abdecken.

### Zeitlicher Umfang und Anzahl der TQs

In Anlehnung an die reguläre Ausbildungszeit liegt für die Anzahl der TQs pro Berufsbild folgender Vorschlag vor: fünf TQs bei zweijährigen Berufen, sechs TQs bei dreijährigen Berufen und sieben TQs bei dreieinhalbjährigen Berufen.

### Strukturmodelle

Besteht ein Beruf aus Fachrichtungen oder Schwerpunkten, müssen diese in den TQs zu diesem Beruf nicht allesamt abgebildet werden, jedoch ist die jeweilige Anschlussfähigkeit der TQs mit der ausgewählten Fachrichtung oder dem ausgewählten Schwerpunkt an die übrigen Fachrichtungen oder Schwerpunkte sicherzustellen. Dies gilt analog für Berufe aus einer Berufsgruppe. Entsprechend ist die Anschlussfähigkeit bei dreijährigen Berufen, die auf einem zweijährigen Beruf aufbauen, ebenso zu gewährleisten. Das heißt, die TQs sollten so konzipiert werden, dass sie in keinem Widerspruch zu späteren TQs zu anderen Fachrichtungen und Schwerpunkten desselben Berufs bzw. zu den anderen Ausbildungsberufen derselben Berufsgruppe stehen. Dagegen sind die Wahlqualifikationen zu einem Beruf im Konzept durch alternative TQs vollständig abzubilden. Wenn Wahlqualifikationen eine Vertiefung der grundständigen Lerninhalte darstellen, können diese integrativ vermittelt werden. Die Anzahl der von den

Teilnehmenden auszuwählenden Wahlqualifikationen entspricht der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Anzahl.

Wenn die Ausbildungsordnung des Berufs eine gestreckte Abschlussprüfung bzw. eine gestreckte Gesellenprüfung beinhaltet, ist diese Zweiteilung bei der Entwicklung der TQs ausnahmslos zu beachten.

### **Breite Akzeptanz und Anwendbarkeit**

Um eine breite Akzeptanz und Anwendbarkeit der in TQs erlernten Inhalte zu gewährleisten, ist bei ihrer Entwicklung eine Konzentration auf den Bedarf eines einzelnen Unternehmens, auf eine einzelne Arbeitsstation oder nur auf fachliche Inhalte zu vermeiden. Dennoch soll die Anbindung an typische betriebliche Arbeitsprozesse im Beruf gewährleistet sein. Daher soll eine Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern mit unterschiedlichen Erfahrungen und Perspektiven in den Entwicklungsprozess vorgesehen werden.

### **Bildungsträgerübergreifende Anschlussfähigkeit**

TQs, die nach dieser standardisierten Vorlage entwickelt wurden und bildungsträgerübergreifend eingesetzt werden, ermöglichen den Teilnehmenden die Fortsetzung der Qualifizierung auch bei Wechsel des Bildungsanbieters, beispielsweise aufgrund eines Wohnortwechsels.

### **Darstellung**

Für jede TQ sollen neben dem Titel die betrieblichen Einsatzbereiche, übergreifende Inhalte und die zugehörigen Arbeits- und Geschäftsprozesse (und die abgedeckten Kompetenzbereiche) genannt werden. Um eine schnelle Orientierung über die Inhalte der TQs zu erhalten, ist für diese eine tabellarische Darstellung der TQs sinnvoll. Die Berufsbildpositionen und die Lernfelder sollen als Volltext und mit der Nummerierung aus den Ordnungsmitteln wiedergegeben werden. Dies ist eine wichtige Unterstützungsleistung für den Abgleich der TQ-Inhalte mit der Ausbildungsordnung durch die zuständigen Stellen. Es sollen auch Empfehlungen zur Reihenfolge der TQs mit entsprechenden Begründungen aufgenommen werden.

Auf eine Darstellung der Dauer in Stunden oder Minuten wird verzichtet. Stattdessen wird festgelegt, dass die in Wochen angegebene Dauer für eine Teilnahme in Vollzeit gilt.

## Hinweise zur Umsetzung standardisierter TQs in der Praxis

### Individuelle Beratung

Am Beginn einer Entscheidung für eine Qualifizierung durch TQs steht immer eine Beratung, in dem die Eignung für diesen Qualifizierungsweg, für den Beruf und für die einzelnen TQs zu diesem Beruf ermittelt wird. Wenn eine Qualifizierung über TQs der geeignetste Weg ist, dann steht am Anfang eine Analyse, zu welchen Teilen die berufliche Handlungsfähigkeit im Referenzberuf bereits vorhanden ist und welche Teile zu ergänzen wären. Belege über nachweisbare Kompetenzen sind hierbei zu berücksichtigen. Auch die Reihenfolge der TQ-Teilnahmen ist hierbei zu betrachten. Es kann auch eine Analyse von einer anderen als der beratenden Stelle zugrunde gelegt werden.

### Praxisanteil

Da sich die Nachqualifizierung über TQs an einer betrieblichen Ausbildung orientiert, ist ein hinreichender Anteil der Lernzeit in der Praxis sicherzustellen. Die Dauer der betrieblichen Qualifizierungsphase beträgt in der Regel ein Drittel der TQ-Dauer. Die Praktikumsdauer kann durch eine geeignete fachpraktische Unterweisung auf ein Viertel der Dauer reduziert werden.

### Kompetenzfeststellungen

Die Teilnahme an einer TQ wird stets durch eine Kompetenzfeststellung abgeschlossen und ist durch ein Zertifikat zu bescheinigen. Die Kompetenzfeststellung kann sowohl bei der für den Referenzberuf Zuständigen Stelle als auch beim Bildungsträger durchgeführt werden. Die zugrunde gelegten Qualitätskriterien sollen sich an den „Zentralen Festlegungen zur Durchführung der individuellen Kompetenzfeststellungen“ der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Qualitätsstandards der Zuständigen Stellen orientieren. Es ist der Hundertpunktenotenschlüssel zu verwenden (siehe Anhang 2).

### Zulassung zur Abschlussprüfung

Die bei Bildungsträgern und in Unternehmen absolvierten TQs können bei der Zulassung Externer zur Abschlussprüfung ein Teil des Nachweises der beruflichen Handlungsfähigkeit sein. Die Zulassungsentscheidung erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben des BBiG stets im jeweiligen Einzelfall. Dabei ergänzt das individuelle Qualifikationsprofil der Antragstellerin oder des Antragstellers die dokumentierten Inhalte der TQs. Es ist hierbei formal unerheblich, ob TQs durch eine Kompetenzfeststellung bei der für den Referenzberuf Zuständigen Stelle oder bei einem Bildungsträger abgeschlossen werden.

Diese TQ wurde von ETAPP, „Chancen Nutzen!“, IHK-Bonn/Rhein-Sieg, BBB und mehreren Unternehmen bzw. Bildungsträgern entwickelt.

Die Vorlage hierzu wurde 2022 von drei vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekten entwickelt: „BIBB-TQ“ (Bundesinstitut für Berufsbildung), „Chancen nutzen! Mit Teilqualifikationen Richtung Berufsabschluss“ (DIHK mit DIHK Service GmbH) und „ETAPP – mit Teilqualifizierung zum Berufsabschluss“ (BDA mit Bildungswerken der Deutschen Wirtschaft unter Federführung des Bildungswerks der Baden-Württembergischen Wirtschaft). Die vorliegende TQ-Ableitung ist zwischen den Industrie- und Handelskammern und den Bildungswerken der Deutschen Wirtschaft abgestimmt. Das Bundesinstitut für Berufsbildung wurde mit einer Beratungsleistung eingebunden.

## B Übersichtsdarstellung der TQ-Struktur

<b>Ausbildungsberuf Fahrradmonteur/-in</b>	
<i>gemäß der Ausbildungsordnung Fahrradmonteur/-in vom 18.05.2004 sowie dem Rahmenlehrplan Fahrradmonteur/-in vom 18.05.2004</i>	
<b>TQs im Überblick</b>	
TQ 1: Einsteigerfahrrad	16- 24 Wochen
TQ 2: Fahrradbauteile, -baugruppen und -systeme	16- 24 Wochen
TQ 3: Fahrradbaugruppe montieren, demonstrieren, einstellen	16- 24 Wochen
TQ 4: Wartung/ Instandsetzung und Qualitätsmanagement	11- 16 Wochen
TQ 5: Kundenservice	11- 16 Wochen
	<b>70- 104 Wochen</b>

Die festgelegte Dauer gilt bei einer Teilnahme in Vollzeit.

Hinweis: Die Vermittlung von Standardberufsbildpositionen und Wirtschafts- und Sozialkunde erfolgt in den jeweiligen TQs integrativ.

## C Die einzelnen TQs im Detail

TQ 1: Einsteigerfahrrad	
Voraussetzungen	keine
Dauer	16- 24 Wochen, davon mind. 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	Einzelhandel (Montage)

Die Teilnehmenden lesen Aufbauanleitungen von Standard- und Kinderfahrrädern, wenden diese an und überprüfen das Ergebnis. Sie kennen und beachten die Qualitätsmanagementvorgaben sowie die Sicherheitsvorgaben.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 1 Ausbildungsordnung vom [18.05.2004]	Bezug zum Rahmenlehrplan vom [18.05.2004]
6	<b>Qualitätsmanagement</b> a) Qualitätsvorgaben des Betriebes anwenden b) Richtlinien zur Sicherung der Produkt- und Arbeitsqualität beachten	LF 1 LF 7 LF 8
8	<b>Betriebliche und technische Kommunikation</b> a) Bedeutung der Information, Kommunikation und Dokumentation für den wirtschaftlichen Betriebsablauf beurteilen, zur Vermeidung von Störungen beitragen b) Instandsetzungs-, Montage-, Inbetriebnahme- und Betriebsanleitungen, Kataloge und Tabellen lesen und anwenden c) Schaltpläne, Anschlusspläne, Anordnungspläne, Funktionspläne und Herstellervorgaben lesen und anwenden d) Vorschriften und Richtlinien für die Verkehrssicherheit von Fahrrädern sowie für das Verhalten im Straßenverkehr anwenden	LF 1 LF 2 LF 3
10	<b>Bedienen von Fahrrädern und Systemen</b> a) Vorschriften und Hinweise zur Sicherheit und zur Bedienung beachten und anwenden b) Bedienungsanleitungen lesen, anwenden und erklären c) Bedienelemente von Fahrrädern anwenden	LF 1 LF 2
5	<b>Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren von Arbeitsergebnissen</b>	LF 1 LF 2

	<p>a) Arbeitsschritte und -abläufe nach funktionalen, organisatorischen, technischen, wirtschaftlichen Kriterien sowie nach Herstellervorgaben planen und festlegen</p> <p>b) Werkstoffe, Betriebsmittel und Hilfsstoffe ermitteln</p> <p>c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren</p> <p>d) Zeitbedarf ermitteln</p> <p>e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten</p> <p>f) Arbeitsergebnisse durch Soll-Ist-Wertvergleiche kontrollieren</p>	<p>LF 4</p> <p>LF 5</p>
12	<p><b>Montieren, Demontieren und Instandsetzen von Bauteilen, Baugruppen und Systemen</b></p> <p>a) Bauteile, Baugruppen und Systeme demontieren, zerlegen, auf Wiederverwertbarkeit prüfen, kennzeichnen und systematisch ablegen</p> <p>b) demontierte Bauteile und Baugruppen Systemen zuordnen und auf Vollständigkeit prüfen</p> <p>c) Bauteile und Baugruppen säubern, reinigen, konservieren und lagern</p>	<p>LF 1</p> <p>LF 2</p> <p>LF 7</p>

### Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 1			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	Schriftliche Aufgaben	Mind. 30 Minuten	[50 %]
praktisch	Praktischer Arbeitsauftrag und situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung	Mind. 30 Minuten	[50 %]

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

<b>TQ 2: Fahrradbauteile, -baugruppen und -systeme</b>	
Voraussetzungen	TQ 1 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	16- 24 Wochen, davon mind. 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	Einzelhandel (Reparatur, Service)

Die Teilnehmenden überprüfen die technischen und sicherheitsrelevanten Komponenten und schätzen diese unter Einbezug der passenden Werkzeuge bzw. technischen Prüfverfahren ein. Die Teilnehmenden verstehen auch deren Funktionen.

<b>Lfd. Nr. im ARP</b>	<b>Lerninhalte TQ 2</b> Ausbildungsordnung vom 18.05.2004	<b>Bezug zum Rahmenlehrplan</b> vom 18.05.2004
7	<b>Messen und Prüfen an Systemen</b> a) elektrische Verbindungen auf Schäden prüfen und beurteilen b) Funktion mechanischer, hydraulischer und pneumatischer Systeme und Gruppen prüfen und dokumentieren c) Messzeuge zum Messen und Prüfen von Längen, Flächen und Drücken auswählen und anwenden d) Längen, insbesondere mit Messschiebern, messen, Einhaltung von Toleranzen und Passungen prüfen e) Werkstücke mit Grenzlehren und Gewindelehren prüfen	LF 1 LF 2 LF 3
6	<b>Qualitätsmanagement</b> a) Prüfverfahren und Prüfmittel anforderungsbezogen anwenden b) Fehler und Qualitätsmängel systematisch suchen, zur Beseitigung beitragen und dokumentieren	LF 1 LF 7 LF 8
8	<b>Betriebliche und technische Kommunikation</b> a) betriebliches Informationssystem zum Bearbeiten von Arbeitsaufträgen anwenden und zur Beschaffung von technischen Unterlagen und Informationen nutzen b) Fahrräder, Bauteile, Baugruppen und Systeme identifizieren	LF 1 LF 2 LF 4 LF 5 LF 7 LF 8
9	<b>Kommunikation mit internen und externen Kunden</b> a) Kundenwünsche und Informationen entgegennehmen, im Betrieb weiterleiten und berücksichtigen	LF 1 LF 4 LF 5 LF 7 LF 8

	b) Informieren über Instandhaltungsarbeiten	
11	<b>Warten, Prüfen und Einstellen von Fahrrädern und Systemen sowie von Betriebseinrichtungen</b> a) Arbeits- und Sicherheitsregeln sowie Herstellerrichtlinien beim Transport und Heben von Hand anwenden b) Fahrräder, Bauteile, Baugruppen und Systeme bewegen, abstellen, anheben, abstützen und sichern	LF 1 LF 5 LF 6
12	<b>Montieren, Demontieren und Instandsetzen von Bauteilen, Baugruppen und Systemen</b> a) Fügen, insbesondere Schraubverbindungen unter Beachtung der Teilefolge und des Drehmomentes herstellen b) Bauteile, Baugruppen und Systeme montieren, in Betrieb nehmen sowie auf Funktion und Formgenauigkeit prüfen	LF 7

### Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 2			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	Schriftliche Aufgaben	Mind. 30 Minuten	[50 %]
praktisch	Praktischer Arbeitsauftrag und situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung	Mind. 30 Minuten	[50 %]

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

<b>TQ 3: Fahrradbaugruppe montieren, demontieren, einstellen</b>	
Voraussetzungen	TQ 1, TQ 2 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	16- 24 Wochen, davon mind. 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	Einzelhandel (Zweiradwerkstatt)

Die Teilnehmenden erkennen Schäden an Bauteilen und -gruppen auch unter Einbeziehung von Prüfmitteln, um Schritte zur Beseitigung derselben einzuleiten. Schritt für Schritt planen sie Arbeitsabläufe im Team und stellen diese den Vorgesetzten unter Verwendung von Fachbegriffen vor. Dazu wählen sie das richtige Werkzeug aus und setzen es sach- und fachgerecht ein. Die Teilnehmenden wenden hierfür Sicherheitsregeln und Vorschriften an. Nach der Beauftragung durch die Kundinnen und Kunden demontieren und montieren sie die Fahrräder in notwendigen Arbeitsschritten. Außerdem ergänzen und erneuern sie den Korrosionsschutz und führen die abschließende Verkehrssicherheitsprüfung des Fahrrades durch.

<b>Lfd. Nr. im ARP</b>	<b>Lerninhalte TQ 3</b> Ausbildungsordnung vom 18.05.2004	<b>Bezug zum Rahmenlehrplan</b> vom 18.05.2004
5	<p><b>Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren von Arbeitsergebnissen</b></p> <p>a) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages, der Instandhaltungsvorgaben, Einbauanleitungen, der personellen und technischen Gegebenheiten planen, kontrollieren und bewerten</p> <p>b) Schäden an Bauteilen, Baugruppen und Systemen erkennen, protokollieren und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten</p> <p>c) Werkzeuge und Prüfmittel ermitteln sowie deren Einsatz abstimmen</p> <p>d) Zeit-, Teile- und Materialbedarf sowie Betriebs- und Hilfsstoffe für den Arbeitsauftrag festlegen</p> <p>e) Arbeitsergebnisse bewerten und protokollieren</p> <p>f) Verkehrs- und Betriebssicherheit kontrollieren und dokumentieren</p> <p>g) Arbeitsabläufe gemeinsam planen und festlegen</p>	<p>LF 1</p> <p>LF 2</p> <p>LF 3</p> <p>LF 5</p> <p>LF 8</p>
8	<p><b>Betriebliche und technische Kommunikation</b></p> <p>a) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und in der Gruppe situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen sowie Fachausdrücke anwenden</p>	<p>LF 1</p> <p>LF 5</p> <p>LF 8</p>

	b) Kommunikation mit vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen sicherstellen	
9	<b>Kommunikation mit internen und externen Kunden</b> a) Informieren über die Bedienung von Zubehör und Zusatzeinrichtungen b) auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen	LF 1 LF 5 LF 7 LF 8
11	<b>Warten, Prüfen und Einstellen von Fahrrädern und Systemen sowie von Betriebseinrichtungen</b> a) Wartungsarbeiten nach Vorgabe durchführen, Arbeitsschritte dokumentieren b) Werterhaltung beim Umgang mit Fahrrädern und Betriebseinrichtungen berücksichtigen	LF 1 LF 4 LF 5 LF 6 LF 7 LF 8
12	<b>Montieren, Demontieren und Instandsetzen von Bauteilen, Baugruppen und Systemen</b> a) Laufräder einspeichen, spannen und zentrieren b) Fahrräder aus Bauteilen, Baugruppen und Systemen fahrfertig montieren und auf Verkehrssicherheit prüfen c) Oberflächen für den Korrosionsschutz vorbereiten, Korrosionsschutz ergänzen und erneuern	LF 6 LF 7
13	<b>Manuelles und maschinelles Bearbeiten</b> a) Werkzeuge und Hilfsmittel zum Umformen und Trennen auswählen, Bauteile umformen und trennen b) Bohrungen herstellen, Lagersitze und Führungen in Werkstücken durch Rundreiben und Fräsen auf Passungsdurchmesser bearbeiten c) Innen- und Außengewinde herstellen und in Stand setzen	LF 1 LF 2

### Hinweise zur Kompetenzfeststellung

<b>Kompetenzfeststellung TQ 3</b>			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	Schriftliche Aufgaben	Mind. 30 Minuten	[50 %]
praktisch	Praktischer Arbeitsauftrag und situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung	Mind. 30 Minuten	[50 %]

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

<b>TQ 4: Wartung/Instandsetzung und Qualitätsmanagement</b>	
Voraussetzungen	TQ 1, TQ 2 und TQ 3 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	11-16 Wochen, davon mind. 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	Einzelhandel, Zweiradwerkstatt

In dieser TQ wird der direkte Kundenkontakt forciert und die Kommunikation mit ihnen verstärkt gefördert. Die Teilnehmenden erfragen Kundenwünsche, erstellen Reparatur- und Kostenvoranschläge und lassen diese den Kunden zukommen. Die Teilnehmenden verweisen Kunden auf Wartungsintervalle und informieren die Kunden über Zubehör als auch Zusatzeinrichtungen unter Beachtung der Bedienungsanleitung. Sie können hydraulische, pneumatische und elektrische Leitungen selbstständig und sicher anschließen und verbinden, an ihnen Prüfungen durchführen und die Ergebnisse korrekt dokumentieren. Fachlich sind sie in der Lage, Kunden nach deren Wünsche zu befragen, auf diese einzugehen und Möglichkeiten der Umsetzung vorzustellen und auszuführen. Sie können alle Energieversorgungs-, Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen fachgerecht unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften prüfen, einstellen und Instand setzen.

<b>Lfd. Nr. im ARP</b>	<b>Lerninhalte TQ 4</b> Ausbildungsordnung vom 18.05.2004	<b>Bezug zum Rahmenlehrplan</b> vom 18.05.2004
8	<b>Betriebliche und technische Kommunikation</b> a) Gesetze und Vorschriften, insbesondere Straßenverkehrsrecht und Schuldrecht, auftragsbezogen beachten b) Herstellergarantien beachten und Kulanzmöglichkeiten prüfen c) Bedeutung von Fachausdrücken erklären	LF 1 LF 2 LF 5 LF 7 LF 8
9	<b>Kommunikation mit internen und externen Kunden</b> a) Kommunikationsregeln anwenden b) Maßnahmen zur Umsetzung von Kundenwünschen einleiten c) Kunden auf Mängel und Instandhaltungsbedarf hinweisen	LF 1 LF 5 LF 7 LF 8
11	<b>Warten, Prüfen und Einstellen von Fahrrädern und Systemen sowie von Betriebseinrichtungen</b> a) mechanische und elektrische Bauteile, Baugruppen und Systeme auf Verschleiß, Beschädigungen, Dichtheit, Lageabweichungen und Funktionsfähigkeit prüfen und dokumentieren	LF 1 LF 3 LF 4 LF 5 LF 6 LF 7 LF 8

12	<b>Montieren, Demontieren und Instandsetzen von Bauteilen, Baugruppen und Systemen</b> a) Lage von Bauteilen und Baugruppen an Fahrrädern b) Fahrzeugbauteile fügen, insbesondere durch Schraub-, Kleb-, Niet-, Press-, Klemm- und Steckverbindungen	LF 6 LF 7
14	<b>Herstellen und Instandhalten von Systemen und Anlagen der Fahrradtechnik</b> a) Bremssysteme prüfen, einstellen und in Stand setzen b) Schaltsysteme, insbesondere Ketten- und Nabenschaltung in Stand setzen c) mechanische und hydraulische Kraftübertragungseinrichtungen in Stand setzen	LF 2 LF 4 LF 5 LF 6 LF 7
15	<b>Bereitstellen von Waren und Dienstleistungen</b> a) Waren annehmen, Lieferung prüfen und dokumentieren b) Waren einlagern, Waren auftragsbezogen bereitstellen	LF 7 LF 8

### Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 4			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	Schriftliche Aufgaben	Mind. 30 Minuten	[50 %]
praktisch	Praktischer Arbeitsauftrag und situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung	Mind. 30 Minuten	[50 %]

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

<b>TQ 5: Kundenservice</b>	
Voraussetzungen	TQ 1, TQ 2, TQ 3 und TQ 4 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	11-16 Wochen, davon mind. 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	Werkstatt und Verkaufsraum

Die Teilnehmenden erstellen ein Angebot für Service- und Reparaturarbeiten. Eigenständig setzen sie die Reparatur unter Berücksichtigung von Qualitätsstandards bzw. Garantiebestimmungen um. Sie beraten Kundinnen und Kunden zielorientiert und kompetent und erklären die Funktionsweisen.

<b>Lfd. Nr. im ARP</b>	<b>Lerninhalte TQ 5</b> Ausbildungsordnung vom 18.05.2004	<b>Bezug zum Rahmenlehrplan</b> vom 18.05.2004
9	Kommunikation mit internen und externen Kunden a) Kunden auf Wartungsintervalle hinweisen b) Kunden hinsichtlich der Bedienung von Zubehör und Zusatzeinrichtungen unter Beachtung von Bedienungsanleitungen informieren	LF 1 LF 5 LF 7 LF 8
11	<b>Warten, Prüfen und Einstellen von Fahrrädern und Systemen sowie von Betriebseinrichtungen</b> a) hydraulische, pneumatische und elektrische Leitungen, Anschlüsse und mechanische Verbindungen prüfen, Prüfergebnisse dokumentieren b) Drücke an pneumatischen und hydraulischen Systemen messen und einstellen	LF 1 LF 3 LF 4 LF 5 LF 6 LF 7
12	<b>Montieren, Demontieren und Instandsetzen von Bauteilen, Baugruppen</b> a) Anschlüsse und Verbindungen in elektrischen Systemen herstellen	LF 3 LF 4 LF 6 LF 7
14	<b>Herstellen und Instandhalten von Systemen und Anlagen der Fahrradtechnik</b> a) Beleuchtung und Signaleinrichtungen prüfen, einstellen und in Stand setzen b) Energieversorgungssysteme in Stand setzen c) Fahrräder nach Kundenbedarf herstellen d) Sitzsysteme, Lenker, Vorbauten und Anbauteile nach Kundenwunsch und ergonomischen Erfordernissen austauschen und anpassen	LF 1 LF 2 LF 3 LF 4 LF 5 LF 7

15	<b>Bereitstellen von Waren und Dienstleistungen</b> a) Reparaturauftrag und Kostenvoranschlag erstellen b) Gewährleistungs-, Garantie- und Kulanzabwicklungen vorbereiten c) Fahrräder ausliefern	LF 8
----	--	------

### Hinweise zur Kompetenzfeststellung

<b>Kompetenzfeststellung TQ 5</b>			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	Schriftliche Aufgaben	Mind. 30 Minuten	[50 %]
praktisch	Praktischer Arbeitsauftrag und situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung	Mind. 30 Minuten	[50 %]

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

### Anhang 1: Standardberufsbildpositionen (zum 1. August 2021 eingeführt)

Lfd. Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ x Absatz y Nummer 1)	
	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern	während der gesamten Ausbildung
	b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben	
	c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen	
	d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern	
	e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern	
	f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern	
	g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern	
	h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern	
	i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern	
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ x Absatz y Nummer 2)	
	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden	während der gesamten Ausbildung
	b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen	
	c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern	
	d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen	
	e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden	
	f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten	
	g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ x Absatz y Nummer 3)	
	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen	während der gesamten Ausbildung
	b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen	
	c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten	

	<p>Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden</p> <p>d) Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen</p> <p>e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln</p> <p>f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren</p>	während der gesamten Ausbildung
4	<p>4 Digitalisierte Arbeitswelt (§ x Absatz y Nummer 4)</p> <p>a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten</p> <p>b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten</p> <p>c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren</p> <p>d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen</p> <p>e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen</p> <p>f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten</p> <p>g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten</p> <p>h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren</p>	während der gesamten Ausbildung

Quelle: [Empfehlung 172](#) des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 17. November 2020.

## Anhang 2: Notenschlüssel

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		

51 und 52	4,3	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Quelle: [Richtlinie 120](#) des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 15. Dezember 2021, Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

### Anhang 3: Glossar

zu den im Rahmen der TQ-Projekte verwendeten Begriffen im Kontext von Teilqualifikationen (TQ) Erarbeitet im Zusammenhang der Projekte: BIBB-TQ, ETAPP und „Chancen nutzen!“

**Abschlussprüfung/Gesellenprüfung:** Die Abschlussprüfung/Gesellenprüfung am Ende einer dualen Ausbildung ist geregelt nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung.

**Baustein:** Wird als Synonym für Teilqualifikation verwendet. Die o. g. Projekte haben sich in der Kommunikation zur Projektarbeit auf die Verwendung des Begriffs Teilqualifikation verständigt (s. Teilqualifikation).

**Berufsabschluss im Kontext der TQ-Projekte:** Der Berufsabschluss bedeutet hier die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in dualen Ausbildungsberufen nach BBiG/HwO.

**Eignungsfeststellung/Kompetenzanalyse:** Verfahren im Vorfeld von TQ-Maßnahmen zur Feststellung bereits erworbener Kompetenzen und des Qualifizierungsbedarfs u.a. durch Sichtung vorliegender Nachweise, Gespräche, ggf. kleine Arbeitsproben.

**„Externenprüfung“:** Der Begriff „Externenprüfung“ wird umgangssprachlich verwendet. Diese Bezeichnung bezieht sich auf die Zulassung sog. „Externer“ (nicht Auszubildende) zur Abschlussprüfung einer dualen Ausbildung nach § 45 Abs. 2 Satz 1 BBiG.

**Kompetenzfeststellung (KF) zum Abschluss von Teilqualifikationen:** Schriftliche oder praktische und/oder mündliche Überprüfung der in der jeweiligen TQ erworbenen Kompetenzen. Es handelt sich hierbei um keine Prüfung im formalrechtlichen Sinn, sondern um eine Bewertung des Qualifizierungserfolgs. Die Kompetenzfeststellung wird in den TQ-Projekten durch den qualifizierenden Bildungsträger oder die zuständige Stelle durchgeführt. Für eine erfolgreich durchlaufene Kompetenzfeststellung erhält der/die Teilnehmende ein Zertifikat.

**Modul:** Wird als Synonym für Teilqualifikation verwendet. Die o. g. Projekte haben sich in der Kommunikation zur Projektarbeit auf Verwendung des Begriffs Teilqualifikation verständigt.

**Standardisierung im Kontext der TQ-Projekte: Verabredung verbindlicher Elemente zwischen den Projekten zu den Punkten:**

- Verständigung über einen einheitlichen Aufbau von TQs
- Verwendung von einheitlichen Begrifflichkeiten
- Erarbeitung von Empfehlungen zur bundesweiten Vergleichbarkeit von TQs

**Teilqualifikation(-en):** Abgegrenzte, standardisierte Einheiten innerhalb einer curricularen Gesamtstruktur, die sich an betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozessen ausrichten und inhaltlich Teilmengen eines zugrundeliegenden anerkannten Ausbildungsberufs nach BBiG/HwO darstellen (berufsabschlussorientierte TQ im Beruf „...“). Mehrere Teilqualifikationen können zum Berufsabschluss durch die Abschlussprüfung (Externenprüfung) führen.

**Teilqualifizierung:** Für den Qualifizierungsprozess mit dem Ziel des Abschlusses einer oder mehrerer Teilqualifikationen wird der Begriff Teilqualifizierung verwendet.